

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 186.

Donnerstag den 5. Juli.

1866.

## Bekanntmachung.

Laut Verfügung der Königlich Preußischen Commandantur ist

- 1) die bisher stillgelegte telegraphische Privat-Correspondenz so wie
- 2) der Briefverkehr und die Postpadelverbindung zwischen Leipzig und Zwickau, resp. den dazwischen liegenden Stationen wieder freigegeben, in gleichen
- 3) der Personenverkehr zwischen Leipzig und Altenburg in so weit wieder eröffnet, als täglich zwei Kohlenzüge von hier abgehen, an welche Personenwagen angehängt sind.

Leipzig, am 4. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

## Bekanntmachung.

Die Marstall-Expedition befindet sich von heute an im Wirtschaftsgebäude des Johannishospitales.  
Leipzig, am 3. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleigner.

## Bekanntmachung.

Zu mehrer Bequemlichkeit für das sich betheiligende Publicum hat das Königliche Finanz-Ministerium auch die unterzeichnete Lotterie-Darlehnscaisse zu Annahme von

### 6 prozentigen Handdarlehen

für die Königl. Sächs. Staatscaisse ermächtigt, was unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Bekanntmachungen des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11. und 26. Juni ds. Jrs. (Leipziger Zeitung Nr. 138 und 152) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 4. Juli 1866.

Königliche Lotterie-Darlehnscaisse.

Ludwig Müller. Göbel.

## Über den Erwerb inländischer Grundstücke Seiten ausländischer Juden.

Nach den Vorschriften des Gesetzes, die Aufhebung der zu Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849 betreffend, vom 12. Mai 1851 §. 1 und 3 beruht so viel außer Zweifel, daß mit dem Erscheinen desselben in Betreff aller ausländischer Juden, gleichviel zu welchem Staate sie gehören, das Verbot des Grundstückserwerbs, wie es vor der Publication der Grundrechte des deutschen Volkes nach den Gesetzen vom 16. August 1838 und 3. November 1840 sub I bestanden hat, von Neuem und unbeschränkt in Wirklichkeit getreten ist. Das Gesetz vom 2. Juli 1852 „über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechtes im Königreiche Sachsen“ enthält nun aber §. 10 b die Bestimmung:

„Es solle die Verpflichtung, die Aufnahme in den Unterthanenverband nachzuführen, nicht eintreten bei Ausländern, welche in Besitz bewohnbarer städtischer oder ländlicher Grundstücke im Lande gelangen, ihren wesentlichen Wohnsitz aber im Lande beibehalten, auf solange als dies der Fall sei, und unter der Voraussetzung, daß sie für Erfüllung der auf dem Grundstücke ruhenden staatsbürgerlichen Obliegenheiten durch Bestellung eines geeigneten inländischen Stellvertreters Fürsorge treffen“, und die Ausführungs-Verordnung von demselben Tage, welche §. 10 verfügt:

„Die Eintragung des Ausländers, der ein bewohnbares städtisches oder ländliches Grundstück im Lande erworben habe, als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch sei um des mangelnden Nachweises seiner Aufnahme in den sächsischen Unterthanenverband willen nicht zu beanstanden.“

Auf Grund der nurgedachten, zwischen Juden und Christen nicht unterscheidenden gesetzlichen Bestimmungen verlangte im Jahre 1858 ein preußischer Israelit, der ein Großgeschäft in Leipzig errichtet und zu diesem Behufe das Bürgerrecht dieser Stadt (nicht aber zugleich das sächsische Unterthanenrecht) erworben hatte, seine Eintragung als Besitzer des bald nachher von ihm in Leipzig erkauften Hausgrundstücks, indem er zugleich eine geeignete Person als Stellvertreter präsentierte.

Das Gerichtsamt im Bezirksgericht wies damals den Implantanten mit seinem Gesuche ab; derselbe führte Beschwerde beim Justizministerium, durch dieses aber gelangte die Sache zur Cognition und Entscheidung des königl. Appellationsgerichts zu Leipzig, welches nach vorgängiger Communication mit der königl. Kreisdirection im Jahre 1859 den Petenten abfällig beschied und in der betreffenden Verordnung, zugleich zur Nachachtung für künftige ähnliche Fälle, dem hiesigen Gerichtsamt im Bezirksgerichte die Weisung ertheilte, ausländische Israeliten nur erst nach erlangtem sächsischen Unterthanenrechte als Besitzer hiesiger Grundstücke einzutragen \*).

In neuerer Zeit ist die Frage, ob das nach dem Gesetze vom Jahre 1851 bestehende Verbot durch die vorgeblichen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom Jahre 1852 für aufgehoben zu achten sei, durch das Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden abermals angeregt und der Entscheidung des I. Justizministeriums unterbreitet worden. In Folge dieses, eine Frage des inneren Staatsrechtes betreffenden Berichtes hat sich das Justizministerium mit dem Ministerium des Innern in Vernehmung gefestzt und Letzteres sich dahin ausgesprochen, daß es die Erwerbung hierländischer Grundstücke Seiten ausländischer Juden auch ohne eine gleichzeitige Aufnahme derselben in den sächsischen Unterthanenverband für zulässig erachte. Es seien — so hat das Ministerium des Innern diese Ansicht begründet — die Beschränkungen, welchen die ausländischen Juden nach dem Gesetze vom 16. August 1838, einige Modificationen in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Juden betreffend, und nach der früheren Gesetzgebung in dieser Hinsicht unterworfen gewesen, durch die allgemeine Vorschrift in §. 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 in Wegfall gekommen, indem hier unter a. und b. uneingeschränkt den im Auslande verbleibenden Ausländern ohne Aufnahme in den Staatsverband die Erwerbung inländischer Grundstücke gestattet werde und es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, daß frühere Verbot der Acquisition von Grundstücken Seiten der ausländischen Juden aufrecht zu erhalten; denn hätte der Gesetzgeber diese Absicht gehabt, so würde entweder in §. 10 oder doch wenigstens in §. 13, welcher letztere die Aufnahme der ausländischen Juden be-

\* ) Die zur Motivierung dieser Ansicht beigegebenen Gründe finden sich abgedruckt im Wochentl. für merkw. Rechtsfälle, Jahrg. 1859, p. 378 seqq.